

Anzeige von Bohrarbeiten für Erdwärmesonden nach § 139 Wassergesetz LSA

einzureichen vom Ausführenden der Bohrarbeiten

An:

Landkreis Börde
Amt für Umweltschutz
Untere Wasserbehörde
Farsleber Straße 19
39326 Wolmirstedt

Absender:

.....
.....
.....
.....

1. Bauherr:

.....
Name, Vorname

.....
Straße

.....
PLZ-Wohnort

.....
Telefon/Fax

.....
E-Mail

Eigentümer des Baugrundstücks?
() ja () nein
Wenn ‚nein‘, hier den Eigentümer angeben:

.....
Gewerbliche Nutzung der Erdwärmeanlage ?
() ja () nein -> siehe Hinweise unter Punkt 4
Anschrift der Baustelle:

.....
Straße

.....
PLZ und Ort

Bauausführende Firma:

.....
Firmenname

.....
Straße

.....
PLZ - Firmensitz

.....
Telefon/Fax

.....
E-Mail

.....
Verantwortlicher Bauleiter

.....
Telefon/Fax

.....
Gemarkung

..... //
Flurnummer / Flurstücksnummer

2. Wärmepumpenanlage

.....
Fabrikat und Typ

..... kW
Wärmeleistung

..... kW
Kälteleistung

.....
Wärmeträgermittel in den Sonden
(Sicherheitsdatenblatt bitte beilegen)

.....
Wassergefährdungsklasse des Wärmeträgermittels:

..... Liter gesamt / Liter je Sonde
Füllmenge der Anlage (Wärmeträgermittelgemisch)

() Grundwasserstand _____ m unter Geländeoberkante () Grundwasserstand unbekannt

3. Bohrung und Ausbau (nur beim Einbau der Sonden im Grundwasserbereich)

..... Bohrverfahren Bohrdurchmesser
..... Tiefe der Sonden Anzahl der Sonden
..... / Sondentyp / Sondenmaterial KW 200... geplanter Bohrtermin
..... vorgesehene Lecküberwachungseinrichtung

4. Ausführung und Abweichungen

Bei Ausführung des Vorhabens werden die anerkannten Regeln der Technik eingehalten, um negative Beeinträchtigung der Untergrundes und/oder des Grundwassers nachhaltig zu vermeiden. Bei notwendigen Abweichungen vom Bohrprogramm, wesentlichen Abweichungen von der in der Anzeige angegebenen geologischen Schichtenfolge bzw. den erwarteten Grundwasserverhältnissen und bei auftretenden Störungen während des Arbeitsablaufes wird der Landkreis Börde, Untere Wasserbehörde, Tel. 03904 / 7240-4331 oder 03904 / 7240-4101 unverzüglich verständigt.

Hinweise:

- Nutzungsänderungen (Erhöhung der Heizleistung, Nutzung zu Kühlzwecken, Austausch der Wärmepumpe bzw. des Kältemittels) oder das Nutzungsende sind der unteren Wasserbehörde unaufgefordert anzuzeigen. Ein Eigentümerwechsel ist unaufgefordert anzuzeigen.
- Die Errichtung und der Betrieb von Erdwärmeanlagen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und öffentlicher Einrichtungen sind der unteren Wasserbehörde gemäß § 1 VAwS LSA anzuzeigen. Die Anzeige nach VAwS ist unabhängig von der Bohrungsanzeige nach Wassergesetz LSA.
- Für Erdwärmeanlagen mit einer Wärmeleistung ab 30 kW ist bei der unteren Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

5. Kosten

Die Entscheidung zur Anzeige der Erdaufschlüsse/Bohrungen für eine Erdwärmeanlage ist kostenpflichtig nach § 65 Wassergesetz LSA und §§ 1,5,6 Verwaltungskostengesetz LSA. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus § 1 der Allg. Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. August 2004 (GVBl. LSA S. 553), lfd. Nummer 104, Ziffer 10. Die Höhe der Gebühr beträgt 30-125 Euro pro Erdaufschluss/Bohrung (Stand April 2005).

Der gesondert zugehende **Kostenbescheid** soll gerichtet werden an:

- Bauherr (Bitte ankreuzen)
Oder
 Bauausführende Firma

Bauausführende Firma:

.....
(Ort, Datum, Unterschrift, Stempel)

Beizufügende Anlagen:

- (x) Übersichtslageplan / Ortsplan und Lageplan M = 1:1000 (Lage der Bohrpunkte sowie Rohrleitungsverlauf der Haupt- und Sammelleitungen bitte einzeichnen)
- (x) Zeichn. Darstellung des erwarteten Schichtenprofils mit Angabe der Grundwasserverhältnisse
- (x) Sicherheitsdatenblatt für das zum Einsatz kommende Kältemittel/Wärmeträgermittel
- (x) nur für gewerblich genutzte Anlagen: Wert der Anlage (Investitionskosten)